Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2309

Antrag
der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers bedarf der schriftlichen Form. Sie muß insbesondere enthalten

1. den Barzahlungspreis,
2. den Teilzahlungspreis,
3. den Betrag, die Zahl und die Fälligkeit der einzelnen Teilzahlungen.

Der Barzahlungspreis ist der Preis, den der Verkäufer zur Zeit des Vertragsschlusses allgemein fordert, wenn spätestens bei Übergabe der Kaufsache der volle Preis zu entrichten ist. Der Teilzahlungspreis besteht aus dem Gesamtbetrag von Anzahlung und allen vom Käufer zu entrichtenden Raten einschließlich Zinsen und sonstigen Kosten.

(2) Genügt die Willenserklärung des Käufers nicht den Anforderungen des Absatzes 1, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn die Kaufsache dem Käufer übergeben wird. Jedoch wird in diesem Falle eine Verbindlichkeit in Höhe des Unterschieds zwischen dem Teilzahlungspreis und dem Barzahlungspreis nicht begründet; der Käufer ist nur verpflichtet, den Unterschied zwischen dem Barzahlungspreis und einer von ihm geleisteten Anzahlung in Teilbeträgen nach dem Verhältnis und in den Fälligkeitspunkten der vereinbarten Raten zu entrichten. Ist ein Barzahlungspreis nicht genannt, so gilt im Zweifel der Marktpreis als Barzahlungspreis.

§ 1 b

(1) Ist der Käufer durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume des Verkäufers dazu bestimmt worden, eine auf Abschluß eines Abzahlungsgeschäfts gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer keine ständigen Geschäftsräume hat. Den ständigen Geschäftsräumen stehen Räume und Verkaufsstände des Verkäufers auf Messen und Märkten gleich.

(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf ausgehändigt hat. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Belehrung dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

(3) Das Recht zum Widerruf besteht nicht,

1. wenn der Käufer seine Willenserklärung später als eine Woche seit dem

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ende der Verhandlungen abgegeben hat;

2. bei Abzahlungsgeschäften über Sachen, die ganz oder überwiegend zum Gebrauch oder Verbrauch für die Erwerbstätigkeit oder das Gewerbe des Käufers bestimmt sind, es sei denn, daß es sich lediglich um eine Nebentätigkeit handelt;

3. wenn der Käufer die Verhandlungen selbst angebahnt hat.

(4) Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden."

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingeführt:

„§ 6 a

Für Klagen aus Abzahlungsgeschäften ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Käufer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat."

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 1 sind auf Abzahlungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 finden auch Anwendung auf Klagen aus Abzahlungsgeschäften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

Bonn, den 29. November 1967

Schmidt (Hamburg) und Fraktion